

BGer 9C 467/2009 vom 19. August 2009

Bundesgericht, 2009-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_467_2009

FR: TF 9C 467/2009 du 19 août 2009

IT: TF 9C 467/2009 del 19 agosto 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Dabei legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ; Ausnahme: Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG [Art. 105 Abs. 3 BGG]).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 2.1

Ausser Frage steht letztinstanzlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund des ärztlich diagnostizierten Gesundheitsschadens (chronisches lumbalbetontes Panvertebralsyndrom; mittelgradige depressive Störung [ICD-10: F32.1]; Persönlichkeitsakzentuierung mit ängstlichen und vermeidenden Anteilen [ICD-10: Z73.1]) über eine zumutbarerweise verwertbare Restarbeitsfähigkeit von 70 % in körperlich leichten, leidensangepassten Tätigkeiten (ohne Überkopparbeiten, vorgeneigte Rumpfpositionen im Sitzen und Stehen, länger dauerndes Knien und ohne besondere Stressbelastung) verfügt. Umstritten sind einzig die vorinstanzlich der Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) zu Grunde gelegten Vergleichseinkommen.

E. 2.2

Das vorab umstrittene hypothetische Einkommen ohne Gesundheitsschaden (Valideneinkommen) hat die Vorinstanz für das Jahr 2005 (frühestmöglicher Rentenbeginn; vgl. BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2 S. 223) auf Fr. 59'823.- festgesetzt; dies ausgehend vom vor Eintritt des Gesundheitsschadens zuletzt in der Tätigkeit als Computertechniker/Filialleiter erzielten Lohn (letzter effektiver Lohn 2003: Fr. 58'702.- zuzüglich Nominallohnentwicklung 2004 [0.9 %] und 2005 [1 %]). Der Betrag beruht insofern auf einer rechtsfehlerhaften Berechnungsgrundlage, als nicht auf den geschlechts- (BGE 129 V 408) und (computer)branchenspezifischen (AHI 2000 S. 303, I 225/99) Nominallohnindex abgestellt wurde, welcher bei 1.3 % für das 2004 und bei 1.1 % für das Jahr 2005 liegt (vgl. BFS, Lohnentwicklung 2006, Nominallohnindex Männer 2002-2006, T 1.1.93, J/K, Männer) und zu einem korrigierten Valideneinkommen für das Jahr 2005

von Fr. 60'119.20 führt. Sodann ist zu berücksichtigen, dass dieser ausgehend vom zuletzt als Gesunder effektiv erzielten Lohn ermittelte Wert rund 19 % und damit deutlich unter dem im selben Jahr von in der gleichen Branche tätigen Männern mit Berufs- und Fachkenntnissen erzielten Durchschnittslohn von Fr. 74'380.60 liegt (Fr. 5881.- [BFS. Lohnstrukturerhebung 2004: TA1, Kap. 72, 74/Männer/Anforderungsniveau 3] x 41.7/40 [durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit Informatikbranche; vgl. Die Volkswirtschaft 9/2007, Tabelle B 9.2, Kat. K] x 12 x 1.011 [+ 1.1 % Nominallohnentwicklung 2005; vgl. BFS, Lohnentwicklung 2006, Nominallohnindex Männer 2002-2006, Tabelle T 1.1.93, J/K, Männer]). Da nach Lage der Akten nichts dafür spricht, dass sich der Beschwerdeführer aus freien Stücken mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Einkommen begnügt hat, ist das Valideneinkommen rechtsprechungsgemäss um den die Erheblichkeitsschwelle von 5 % überschreitenden Prozentsatz, d.h. um 14 % (19 %-5 %), zu erhöhen, womit ein Betrag von Fr. 68'535.90 resultiert (zum Ganzen BGE 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 und BGE 134 V 322, je mit Hinweisen).

E. 2.3

Nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist es - was im Grundsatz auch der Beschwerdeführer nicht bestreitet - gerechtfertigt, das trotz Gesundheitsschadens zumutbarerweise erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) ebenfalls auf statistischer Basis zu ermitteln. Dabei hat die Vorinstanz richtigerweise die in der Informatikbranche - in welcher der Beschwerdeführer auch als Invalidierter weiterhin tätig ist und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bleiben wird - im Anforderungsniveau 3 erreichten Durchschnittslöhne als massgebenden Referenzpunkt erachtet, was bei einem Vollzeitpensum für das Jahr 2005 einen Betrag von Fr. 74'380.60 ergibt (vgl. vorne E. 2.2 mit Quellenangaben). Von diesem statistischen Einkommensniveau abzuweichen, rechtfertigt sich nach vorgängig erfolgter Parallelisierung des Valideneinkommens (E. 2.2 hievor) nicht, sodass insoweit vom vorinstanzlichen Vorgehen abzurücken ist. Damit resultiert bei einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit von 70 % (E. 2.1 hievor) sowie unter Berücksichtigung eines - nach Anpassung des Valideneinkommens hinsichtlich des "ob" zwar fraglichen (vgl. BGE 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 E. 6.2; Urteil 8C_484/2008 vom 4. Juni 2009, E. 5.2.2), in der vorinstanzlich gewährten Höhe aber jedenfalls zu Recht nicht als ermessensmissbräuchlich gerügten - leidensbedingten Abzugs (BGE 134 V 322 E. 5.2 und E. 5.3 S. 327 f. [mit Hinweisen]; BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399) von 10 % ein Invalideneinkommen von Fr. 46'859.80 und aus dem Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 68'535.90 (E. 2.2 hievor) einen Invaliditätsgrad von aufgerundet 32 %; dieser stimmt praktisch überein mit dem von der Verwaltung (für das Jahr 2007) ermittelten Invaliditätsgrad von 31 % und gilt mit Blick auf die validen- wie invalidenseitig zu beachtende gleiche Nominallohnentwicklung ohne Weiteres auch für den Verfügungszeitpunkt im Jahre 2007 (BGE 132 V 393 E. 2.1 S. 395). Somit haben Vorinstanz und Verwaltung im Ergebnis zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer auf jeden Fall ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag.

E. 3

Die zu erhebenden Gerichtskosten (Art. 65 BGG) gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).